

## §4

## Änderung der Verfügungsberechtigung

(1) Der Kontoinhaber hat die Bank über Änderungen in der Person der Vertretungsberechtigten bzw. Kontobevollmächtigten schriftlich zu unterrichten und dementsprechend Unterschriften zu hinterlegen.

(2) Solange der Bank keine schriftliche Nachricht über die Änderung der Vertretungsberechtigungen bzw. der Kontovollmachten zugegangen ist, kann sie diese als fortbestehend behandeln, auch wenn inzwischen eine Änderung der Registereintragung erfolgt sein sollte.

(3) Kontovollmachten gelten auch über den Tod des Kontoinhabers hinaus gegenüber der Bank so lange, bis ihr ein schriftlicher Widerruf der Erben oder sonstigen Vertretungsberechtigten zugegangen ist.

(4) Im Falle der Auflösung oder der Liquidation einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft als Kontoinhaberin ist der Nachweis der Vertretungsberechtigung des Abwicklungsbevollmächtigten bzw. Liquidators durch einen Registerauszug oder andere urkundliche Nachweise zu führen.

(5) Im Falle des Todes des Kontoinhabers ist der Nachweis der Verfügungsberechtigung durch Vorlage eines Erbscheines, eines notariellen Testaments mit Eröffnungsverhandlung, eines Testamentsvollstrecker-/Zeugnisses oder einer Urkunde über die Einsetzung eines Nachlaßverwalters oder -pflegers zu führen.

## §5

## Kontobezeichnung

Die Bezeichnung des Kontos muß derjenigen entsprechen, unter der der Kontoinhaber im Rechtsverkehr auftritt. Zusätze sind zulässig, wenn sie auf eine besondere Zweckbestimmung des Kontos hinweisen.

## §6

## Unterkonten

(1) Auf der Grundlage eines bestehenden Kontovertrages richtet die Bank Unterkonten ein, wenn die Einrichtung

- in Rechtsvorschriften festgelegt ist
- zu einer besseren volkswirtschaftlichen Aussage führt
- im Zusammenhang mit der Gewährung eines Kredites erforderlich wird.

(2) Beschränkungen der Verfügung über Unterkonten richten sich nach den Rechtsvorschriften bzw. den vertraglichen Vereinbarungen.

(3) Nach Maßgabe der Rechtsvorschriften ist die Bank berechtigt, die Verfügung über Unterkonten von der Erfüllung entsprechender Auflagen abhängig zu machen.

## §7

## Guthabenzinsen und Bankgebühren

(1) Für die Guthabenzinsen und Bankgebühren gilt die Konditionsrichtlinie, die in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden kann, in Verbindung mit Festlegungen in den jeweiligen Verträgen oder Rechtsvorschriften.

(2) Die Bank schreibt dem Konto die von ihr auf das Guthaben zu gewährenden Zinsen gut. Sie ist berech-

tigt, das Konto mit den Bankgebühren und den bei der Ausführung von Aufträgen entstandenen Aufwendungen zu belasten.

(3) Die Bank schließt das Konto jährlich ab. Sie kann den Abschluß in kürzeren Zeitabständen vornehmen.

## §8

## Abtretung und Vollstreckung

(1) Die Abtretung oder Verpfändung des Kontoguthabens ist nicht zulässig.

(2) Bei der Vollstreckung in das Kontoguthaben ist die Bank berechtigt, bis zur vollen Befriedigung der Forderung des Dritten Abbuchungen aus dem Konto vorzunehmen, wenn die Vollstreckungsmaßnahme sich auch auf künftige Kontoeingänge erstreckt.

## §9

## Berichtigungs- und Vorbehaltsbuchungen

(1) Die Bank ist berechtigt und verpflichtet, eine unrichtige Buchung auf dem Konto zu berichtigen, wenn die Buchung auf einem bei der Bank vorliegenden Irrtum beruht.

(2) Der Betrag eines zur Gutschrift eingereichten Schecks oder Lastschriftauftrages gilt als unter Vorbehalt gutgeschrieben. In diesen Fällen und bei anderen vorläufigen Gutschriften, bei denen die Bank ausdrücklich einen Vorbehalt macht, kann sie von sich aus eine Rückbelastung vornehmen, wenn die Voraussetzungen für die Gutschrift (z. B. die Einlösung des Schecks) entfallen.

## §10

## Zahlungsverkehr und Zahlungsaufträge des Kontoinhabers

(1) Die Bank ist ermächtigt, Zahlungen für den Kontoinhaber zugunsten seines Kontos entgegenzunehmen, und verpflichtet, Zahlungsaufträge des Kontoinhabers im Rahmen der Verfügungsmöglichkeiten auszuführen.

(2) Bei der Auftragserteilung hat der Kontoinhaber vom Kontostand des Vortages auszugehen und ausgestellte Schecks, zurückzuzahlende Kredite sowie nach seiner Kenntnis zu erwartende Lastschriftaufträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen zu berücksichtigen.

(3) Bei Kontoverfügungen ist der Kontoinhaber berechtigt, zusätzlich zum Kontostand des Vortages

- der Bank vorliegende, zur Gutschrift eingereichte Schecks und Lastschriftaufträge sowie Beleihungsanträge für Forderungen
- eigene Bareinzahlungen
- bereitgestellte Kredite nach Maßgabe der Kreditverträge

in seine Disposition einzubeziehen. In diesen Fällen kann die Bank Verfügungen von der Vorlage einer Dispositionsanzeige abhängig machen.

(4) Die Bank weist einen Zahlungsauftrag zurück, wenn er nach den Bestimmungen über den Zahlungsverkehr und Verrechnungsverkehr nicht zulässig ist, nicht ordnungsgemäß erteilt wurde oder mangels verfügbarer Mittel nicht ausgeführt werden kann. Derartige Aufträge werden dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe des Grundes für die Nichtausführung zurückgegeben.